

Satzung
über die Erhebung von
Badegebühren für die Hallenbäder der Stadt Rheinau
(Hallenbadgebührensatzung)
vom 17.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Hallenbäder Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Hallenbades.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Einrichtung und sind jeweils sofort fällig.

§ 3

Zutrittsregelung

- (1) Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 4) erhält der Badbesucher Zugang zum Hallenbad.
- (2) Der Gegenwert verlorener, beschädigter oder anderweitig abhanden gekommener Eintrittskarten und nicht verwendeter Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
- (3) Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (4) Wird ein Hallenbad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder wird der Benutzer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen, weil gegen die Badeordnung verstoßen wurde, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 4

Badegebühren für den öffentlichen Badebetrieb

(1) Einzeltarif:

a) Einzelkarten

Erwachsene	5,00 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (4,68 € netto)
------------	---

Ermäßigter Eintritt (§ 6)	2,50 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (2,34 € netto)
---------------------------	---

b) 12er Karten

Erwachsene	50,00 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (46,73 € netto)
------------	---

Ermäßigter Eintritt (§ 6)	25,00 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (23,37 € netto)
---------------------------	---

(2) Gruppentarif

Für verbundene Personengruppen von mindestens 10 Personen gilt folgende Badegebühr je Person:

Erwachsene	3,70 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (3,46 € netto)
------------	---

Ermäßigter Eintritt (§ 6)	1,80 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer (1,69 € netto)
---------------------------	---

Die Verbundenheit der Gruppe muss mittels geeigneter Nachweise oder durch rechtzeitige vorherige schriftliche oder telefonische Anmeldung belegt werden.

§ 5

Badegebühren für den nichtöffentlichen Badebetrieb

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeiten durch Vereine im Rahmen des Vereinszwecks gilt je angefangener Stunde folgender Pauschalpreis:

**12,00 € brutto,
einschließlich 7 % Umsatzsteuer**

(11,22 € netto)

Dieser Pauschalpreis gilt auch für die gruppenweise Nutzung des Hallenbades durch die Freiwillige Feuerwehr Rheinau.

Für Vereine, die eigene Schwimmkurse für Externe anbieten, wird das Entgelt nach Absatz 2 erhoben.

- (2) Für die unternehmerische Benutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten gilt je angefangener Stunde folgender Pauschalpreis:

**36,00 € brutto,
einschließlich 7 % Umsatzsteuer**

(33,65 € netto)

Zusätzlich wird pro Teilnehmer der Gruppentarif nach § 4 Absatz 2 erhoben.

- (3) Für das nach § 7 Absatz 2 Ziffer c bis e des Nutzungsvertrags zwischen der Stadt Rheinau und dem Bürgerforum Hallenbad Rheinau-Honau e.V. festgesetzte Dienstleistungsangebot finden Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6

Ermäßigter Eintritt

Ermäßigter Eintritt gilt für die folgenden Personengruppen:

- a) Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahren
- b) Schwerbehinderte gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises
- c) Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises
- d) Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Nachweises

§ 7

Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

- a) Kinder im Alter bis 2 Jahren
- b) Rheinauer Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichts

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 18.12.2025

Oliver Rastetter
(Bürgermeister)